

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung des Eigenbetriebs "Kultur im Landkreis Ravensburg"

Stand 15.02.2005

§ 1

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus einem Betriebsleiter Schloss Achberg und einem Betriebsleiter Bauernhausmuseum Wolfegg.
- (2) Weisungen des Landrats, die dieser zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen erteilt, sind von der Geschäftsführung zu beachten.
- (3) Den Betriebsleiter Schloss Achberg vertritt die Sachbearbeiterin für Kulturangelegenheiten im Kultur- und Archivamt (derzeit Frau Mick), den Betriebsleiter Bauernhausmuseum Wolfegg vertritt die wissenschaftliche Kraft im Bauernhausmuseum Wolfegg (derzeit Frau Schreck).

§ 2

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs eigenverantwortlich nach Gesetz, Eigenbetriebssatzung und dieser Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung ist zuständig für alle Angelegenheiten der strategischen Gesamtplanung und der laufenden Betrieb mit Ausnahme derjenigen, die nach § 3 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises, der Betriebssatzung oder dieser Geschäftsordnung dem Landrat, dem Betriebsausschuss und dem Kreistag vorbehalten sind.
- (2) Die Geschäftsführung hat Entscheidungen, die in den Aufgabenbereich des Kreistags, des Betriebsausschusses oder des Landrats fallen, vorzubereiten und einen Entscheidungsvorschlag zu machen. Falls von den Entscheidungen des Eigenbetriebs Dienststellen des Landkreises berührt werden, ist deren Stellungnahme vorher einzuholen und mit vorzulegen.
- (3) Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse des Kreistags, des Betriebsausschusses und die Entscheidungen des Landrats in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Landrat für Einzelfälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt.

- (4) Die Geschäftsführung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

Die Geschäftsführung hat ferner dem Landrat

1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans, die laufenden Programmplanungen sowie über inhaltliche, d. h. wissenschaftlich-künstlerische Arbeitsschwerpunkte zu berichten.
2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbar erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten, erfolgsgefährdende Mindereinnahmen zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben des Vermögensplans erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

§ 3

Geschäftsbereiche

(1)

- a) Der Betriebsleiter Schloss Achberg ist für **alle Aufgaben** im Zusammenhang mit Schloss Achberg, der Betriebsleiter Bauernhausmuseum Wolfegg für **alle Aufgaben** im Zusammenhang mit dem Bauernhausmuseum Wolfegg **gesamtverantwortlich**. Dementsprechend beziehen sich die nachfolgend näher beschriebenen Aufgaben auch auf die jeweiligen Aufgabenbereiche.

Die jeweilige Betriebsleitung

- ist verantwortlich für die Weiterentwicklung von Betriebsstruktur, Betriebsablauf, die Geschäftsverteilung sowie deren laufende Anpassung
- stellt die Zusammenarbeit mit den ausgelagerten Geschäftsteilen des Eigenbetriebs und dem Landratsamt sicher
- pflegt die Zusammenarbeit mit dem Personalrat
- plant die notwendigen Investitionen und deren Finanzierung
- erhält die baulichen und technischen Anlagen durch Instandhaltungsmaßnahmen
- beschafft die für den Eigenbetrieb notwendigen Sachmittel
- ist verantwortlich für die Planung und Koordination von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an den Immobilien des Eigenbetriebs bzw. neu zu errichtenden Gebäuden.
- vertritt den Landkreis als Bauherr bei allen Baumaßnahmen an den Immobilien des Eigenbetriebs

- hat Personalverantwortung für die jeweiligen Mitarbeiter seines Bereiches.
- Die jeweilige Betriebsleitung ist außerdem verantwortlich für
- Gebäudemanagement/Verwaltung der Immobilien und angemieteten Gebäude (Miet-/ Pachtverträge, Instandhaltungen)
- Allgemeine Verwaltung (Recht, Versicherungen, Steuern etc.),
- Personalplanung, Personalangelegenheiten und –verwaltung
- Organisation / EDV
- Marketing
- Öffentlichkeitsarbeit/Werbung
- Berechnung und Festsetzung von Eintrittspreisen, Mieten und Pachten sowie sonstigen Preisen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten
- Konzeption, Planung und Durchführung des Kulturprogramms u. der Einzelveranstaltungen
- Landwirtschaft u. Kulturlandschaft auf dem Gelände des Bauernhaus-Museums Wolfegg
- Zentrales Finanz- und Rechnungswesen
- Erstellung der Wirtschafts-, Finanz- u. Stellenpläne
- Erstellung der Jahresabschlüsse
- Controlling
- Planung, Konzeption und Überwachung des museumspädagogischen Angebots
- Konzeption und Festlegung des künstlerisch-wissenschaftlichen Profils , insbesondere des
- Kulturprogramms von Schloss Achberg sowie des künstlerisch-wissenschaftlichen Aus-
- und Aufbaus des Bauernhaus-Museums Wolfegg.
- Auswahl, Konzeption und Durchführung der Sonder- und Wechsellausstellungen
- Pflege, Inventarisierung, Dokumentation und Vermittlung der Sammlungen und Häuser
- des Bauernhaus-Museums Wolfegg; Bildung von Sammlungsschwerpunkten.
- Vertretung des Bauernhaus-Museums in Fragen der Kreisheimatpflege in

- Zusammenarbeit mit der Kreisbeauftragten für Denkmalpflege;
- Mitarbeit in der AG Heimatpflege Württembergisches Allgäu und der AG Bauernhaus der
- Fördergemeinschaft zur Erhaltung des ländlichen Kulturgutes e.V. Wolfegg Kontaktpflege zu fachverwandten Institutionen und Vertretung in fachwissenschaftlichen
- Gremien, Arbeitskreisen sowie auf Tagungen.

(2) Die Verantwortung der Geschäftsführung für den gesamten Geschäftsbetrieb wird durch die Übertragung auf Teile der Landkreisverwaltung nicht beeinflusst.

§ 4

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, im Rahmen der in § 6, Absatz 7 der Hauptsatzung des Landkreises festgelegten Wertgrenzen.

§ 5

Betriebsausschusssitzungen

Die Geschäftsführung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen des Betriebsausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen der Mehrheit des Betriebsausschusses verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

Ravensburg, 15.02.2005

Kurt Widmaier

